

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 zur Festlegung der Vorgaben zum Nachweis der Erfüllung der Kriterien gemäß § 39 Abs. 1 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses durch den Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 SGB V mit Wirkung zum 1. April 2017**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87 Absatz Satz 1 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss zu den ärztlichen Leistungen einschließlich der Sachkosten.

### **2. Regelungshintergrund**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss vom 21. April 2016 die Aufnahme eines Tests auf occultes Blut im Stuhl mit einem quantitativen immunologischen Test (iFOBT) in die Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) beschlossen. Das Nähere zu den Tests, die auf der Basis der in § 39 Absatz 1 KFE-RL genannten Anforderungen eingesetzt werden können, regeln gemäß der Vorgabe des § 39 Absatz 5 KFE-RL die Partner des Bundesmantelvertrags-Ärzte. Mit Änderung des § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurde dem Bewertungsausschuss mit Wirkung zum 23. Juli 2015 die Aufgabe übertragen, die ärztlichen Leistungen einschließlich der Sachkosten zu vereinbaren. Infolge dieser gesetzlichen Neuregelung beschließt der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 1 SGB V anstelle der Partner des Bundesmantelvertrags-Ärzte das Nähere zu den Kriterien des iFOBT.

### **3. Regelungsinhalt**

Der Beschluss enthält die Konkretisierungen des Bewertungsausschusses zu den Anforderungen an das Testverfahren sowie zu Art und Umfang der Nachweise, die die Erfüllung der Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses hinsichtlich der Kriterien Sensitivität und Spezifität des Testverfahrens, Probenstabilität und Handhabbarkeit dokumentieren.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.